

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Ländliche Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V. hat seinen Sitz in Neulingen-Göbrichen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Mannheim unter der Registernummer VR 277 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportbund) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen im Reitsport verwirklicht. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 10) erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26 a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder/Innen können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter der Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

3. Personen, die bereits einen Reit- und Fahrverein/ Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
5. **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den

Reit- und Fahrsport/ Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reitringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
7. Mitglieder des Vereins können auch solche Personen werden, die bereits Mitglieder anderer Reitvereine sind. Diese Mitglieder sind jedoch nicht wählbar für ein Amt im Vorstand oder Ausschuss des Vereins. Personen, die in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Verein stehen, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen (gem. a, b und c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Verpflichtungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Die Umlage wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle weiteren Gebühren und Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
5. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
 - den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
9. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur

innerhalb einer Frist von acht Wochen eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen und muss bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Schriftform, E-Mail entspricht der Schriftform, erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (1. und 2. Vorstand).
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 8.

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
10. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab 16 Jahre.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Außerdem sind die Berichte des/der 1. Vorsitzenden, der Kasse, dem/der Schriftführer/In und des/der Jugendleiters/In in Schriftform zu ergänzen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Leiter/in für Wirtschaft und Finanzen
 - d) dem/der Leiter/in für Berichtswesen und Medien
 - e) dem/der Sportlichen Leiter/in
 - f) dem/der Jugendvertreter/in
 - g) Beisitzer Wirtschaft und Finanzen
 - h) Beisitzer Eventmanagement
 - i) Beisitzer Stallmanagement
 - j) Beisitzer Technik- und Gebäudemanagement
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der/die Jugendvertreter/in kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die

1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Leiter/in für Wirtschaft und Finanzen und der/die Leiter/in für Berichtswesen und Medien.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, jeder allein. Der/die Vorsitzende und seine Stellvertretung üben die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind zuständig für die Anberaumung der Vorstandssitzungen und die Ladung der Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vertretungsmacht nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung ist in der Weise beschränkt, dass bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,-- Euro die mehrheitliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist. Der Abschluss neuer Kreditverträge wird im Innenverhältnis auf eine Summe von 50.000,-- EUR beschränkt, darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
4. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen,

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

- die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 8 Abs. 3). Eilbeschlüsse können vom Vorstand durch telefonische oder schriftliche Umfrage gefasst werden. Die Umfrage per E-Mail entspricht der Schriftform. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Vorstandsmitglieder diesen mehrheitlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit muss der Eilbeschluss in einer eigens dafür vom Vorstand einzuberufenden (nichtöffentlichen) Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen behandelt werden.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über
 - Gebühren und Umlagen,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand insgesamt entscheidet über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung festlegen, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen geregelt sind. Er kann Fachausschüsse und Projektgruppen bilden.
3. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - mündliche Verwarnung;
 - schriftlicher Verweis;
 - Abmahnung;
 - Ausschluss aus dem Verein.

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand sowie derer Ehegatten angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Der Prüfungsbericht muss spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem /der Vorsitzenden vorgelegt werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

Satzung
des Ländlichen Reit-, Zucht- und Fahrverein Göbrichen e.V.

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Gemeinde Neulingen verpflichtet sich das Vereinsvermögen und die Grundstücke mit den darauf befindlichen Bauten für eine Dauer von max. fünf Jahren ggf. einer neuen Zweckgemeinschaft des Reitsports kostenfrei wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Neulingen-Göbrichen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.